

**DEUTSCHE LEBENS - RETTUNGS - GESELLSCHAFT**  
**Landesverband Niedersachsen**  
**Bezirk Braunschweig**  
**Ortsgruppe Helmstedt e.V.**

**SATZUNG**

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln, sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

**I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

**§ 1 (Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Die Ortsgruppe Helmstedt e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen, Bezirk Braunschweig.

2. Sie führt den Namen

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsgruppe Helmstedt e.V.**

abgekürzt DLRG OG. Helmstedt e.V.

3. Die DLRG OG. Helmstedt e.V. ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Vereinssitz ist die Stadt Helmstedt.

4. Die DLRG OG. Helmstedt e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Helmstedt e.V.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 (Zweck)**

1. Aufgabe der DLRG OG. Helmstedt e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).

2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
  4. Zu den Aufgaben gehören auch die
    - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
    - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
    - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
    - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
  5. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)**

1. Die DLRG Ortsgruppe Helmstedt e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
3. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
4. Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Helmstedt e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach einer Gebührenordnung richtet.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Helmstedt können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen mit Ihrer Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG und ihrer

Ortsgruppe Helmstedt e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds begründet.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes nicht vorliegen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend der Ortsgruppe Helmstedt regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG-Schädigendem Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
    - Verweis
    - Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre
    - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
    - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe.
    - Ausschluss

Diese Maßnahmen können nur von dem Schieds- und Ehrengericht des Bezirkes Braunschweig e.V. verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann das Schieds- und Ehrengericht ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag sofort in voller Höhe mit dem Eintrittsdatum fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages (Geschäftsjahr) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, der Bezirk Braunschweig oder die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

## **§ 5**

### **Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Bezirk**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende der Ortsgruppe, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Der Bezirk ist berechtigt die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Bezirk auf Kosten der Ortsgruppe veranlasst und durchgeführt werden.
2. Die Ortsgruppe hat dem übergeordneten Bezirksvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschriften darüber vorzulegen.
3. Die Ortsgruppe hat dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Sämtliche fälligen Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen

Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Bezirkstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d) u. e), wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erlangt.

4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussgremien der jeweiligen Gliederungen fest.

## **§ 6 (Jugend)**

1. Die Jugend der Ortsgruppe Helmstedt e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

### **III. Organe**

#### **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.
2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
3. Die Legislaturperiode für die Wahl beträgt drei Jahre. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens im Februar jeden Jahres abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
5. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Sie sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Ortsgruppengeschäftsstelle (Anschrift des 1. Vorsitzenden) zur Einsicht auszulegen. Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppen Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend und seines Stellvertreters
  - b) Wahl von 3 Kassenprüfern
  - c) Wahl der Delegierten für den Bezirkstag
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) Anträge
  - h) Satzungsänderungen
8. In den Jahren in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Wahl stattfindet kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder wählen wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand (1.Vorsitzende) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirksvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Bezirksvorstand spätestens 2 Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 (Vorstand)**

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schatzmeister
  - d. bis zu zwei Technische Leiter
  - e. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
  - f. Vorsitzender der Ortsgruppen Jugend
  - g. ggf. ein oder mehrere Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung entsprechend den örtlichen Erfordernissen weitere Vorstandsmitglieder wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Vorsitzende der Jugend und sein Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe ist Mitglied des Jugendvorstandes.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung, eine Kenntnissgabe an den Bezirk entfällt jedoch.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 9 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

### **§ 10 (DLRG-Markenschutz und Material)**

1. Die Buchstabenfolge der DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenschutzregister des Deutschen Patentamtes München markenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

### **§ 11 (Ehrungen)**

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

### **§ 12 (Geschäftsordnung)**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG

### **§ 13 (Wirtschaftsordnung)**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 (Wirksamkeit)**

1. Diese Satzung bedarf für das Wirksamwerden der Prüfung und Genehmigung durch den Bezirksvorstand. Dieser hat die Übereinstimmung in den Kernaussagen, Satzungszweck und Mitgliedschaft zu prüfen, da diese Paragraphen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landesverbands- und Bezirkssatzung stehen dürfen.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes, der nach den Kriterien des Absatzes 1 zu prüfen hat.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung ( § 7 Abs. 5 ) bekannt gegeben werden. Sie ist außerdem mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Bezirksvorstand, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 15 (Auflösung)**

1. Die Auflösung der Ortsgruppen kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens 6 Wochen vorher, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Bezirk Braunschweig e.V., falls dieser nicht mehr besteht, an die DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. falls dieser nicht mehr besteht, an die Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 16 (Eintragung)**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2019 beschlossen. Sie wurde durch den Bezirks-Vorstand am 09.04.2019 genehmigt. Eingetragen in das Vereinsregister Nr. VR 130446 des Amtsgerichts Braunschweig.